



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Petzvalstr. 18, 38104 Braunschweig

Herrn
Peter Meyer
Bürgerinitiative StrahlenSchutz
Ziegelmasch 19
38110 Braunschweig

Bearbeiter:
Herr Noll

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail meyp.de vom
28.02.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS001129836-1245 no

Durchwahl 0531
484-1661

Braunschweig
22.03.2012

Ihr Antrag auf Umweltinformationen zur Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec

- Anlagen: 1) Aktivitätenbilanz (Inventarliste) Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH
2) Aktivitätenbilanz (Inventarliste) GE Healthcare
3) Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 14
(Frage der Landtagsabgeordneten Dr. Heinen-Kljajic)

Sehr geehrter Herr Meyer,

mit E-Mail vom 17.11.2011, ergänzend begründet mit E-Mails vom 01.02. und 28.02.2012, haben Sie im Namen der Bürgerinitiative StrahlenSchutz Wenden-Thune-Harxbüttel unter anderem beantragt, „die Einsicht bzw. Übermittlung, in elektronischer Form oder als Kopie, der Inventarlisten“ der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec „über die auf dem Gelände gelagerten (auch kurzfristig gelagerten) radioaktiven und chemischen Materialien bzw. Elemente“.

Dazu ergeht folgender Bescheid:

Die Aktivitätenbilanzen (Inventarlisten) der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (o. g. Anlage 1), so wie sie der Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 14 (der Landtagsabgeordneten Dr. Heinen-Kljajic) beigelegt waren, werden Ihnen hiermit übermittelt.

Diese Aktivitätenbilanzen enthalten keine Angaben über die Radionuklide aus der Reihe der Actinoide, der Lanthanoide, der Eisen-Platin-Gruppe, Edelgase sowie bestimmte weitere Einzel-nuklide. Die ergänzende Übermittlung dieser Umweltinformationen an Sie wird abgelehnt.

Seite 1 von 3

Dienstgebäude
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 37006-0
Fax 0531 37006-80
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Konto: 106 025 190

Hinweise:

Zu Ihrer ergänzenden Kenntnisnahme liegt diesem Bescheid auch die vorgenannte Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (o. g. Anlage 3) und die dieser Antwort beigelegte Aktivitätenbilanz (Inventarliste) der Fa. GE Healthcare (o. g. Anlage 2) bei.

Die Aktivitätenbilanz zum 31.12.2011, die der Antwort des Ministeriums nicht beigelegt war, liegt noch nicht vor und wird vom Gewerbeaufsichtsamt nachgereicht werden.

Da dem Gewerbeaufsichtsamt keinerlei Inventarlisten zu *chemischen* Stoffen oder Elementen vorgelegt wurden, betrifft der Bescheid nur die vorgelegten Inventarlisten zu *radioaktiven* Materialien oder Elementen.

Kostenentscheidung:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden keine Kosten erhoben.

Begründung des Bescheids:

Die Informationen über gelagerte radioaktive Stoffe sind Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3a) Umweltinformationsgesetz (UIG).

Diese Umweltinformationen sind nicht Umweltinformationen über „Emissionen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG. Der Begriff „Emissionen“ wird im UIG und in den Vorschriften des Strahlenschutzrechts nicht definiert. Deshalb ist hier die Definition des § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz: „Emissionen ... sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen“, sinngemäß heranzuziehen. Folglich sind „Emissionen“ die radioaktiven Strahlen, die von den gelagerten Stoffen ausgehen und die als Emissionen oder Immissionen gemessen werden. Die Stoffe selbst sind also keine Emissionen im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG. Somit besteht hinsichtlich gelagerter radioaktiver Stoffe kein absoluter, gegenüber der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen vorrangiger Umweltinformationsanspruch.

Hinsichtlich der Inventarlisten gilt also § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG:

„Soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden ... ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Angaben über die gelagerten Radionuklide aus der Reihe der Actinoide, der Lanthanoide, der Eisen-Platin-Gruppe, Edelgase sowie bestimmte weitere Einzelnuclide könnten Konkurrenzunternehmen und Lieferanten zum Nachteil der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausnutzen. Folglich würden insoweit Geschäftsgeheimnisse verletzt.

Die Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH hat der Bekanntgabe der Geschäftsgeheimnisse nicht zugestimmt.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen überwiegt hier nicht gegenüber dem Interesse der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Auch in Ihren ergänzenden Stellungnahmen vom 01.02. und 28.02.2012 haben Sie keine stichhaltigen Gründe dafür dargelegt, aus denen ein Überwiegen des öffentlichen Informationsinteresses gegenüber dem Interesse an der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse hervorgeht. Zum Informationsinteresse führen Sie aus: „Die Auflistung der am Standort in Thune vorgehaltenen und gelagerten radioaktiven Materialien soll deutlich machen, dass jetzt schon radioaktiver Abfall widerrechtlich gelagert wird und zusammen mit der Medizin-Sparte zu unzulässig hohen Strahlenwerten führt.“

Für dieses Anliegen ist eine Veröffentlichung der Inventarlisten jedoch nicht erforderlich. Hierfür können die Ihnen bereits übersandten Messberichte eingesehen werden; oder die Angabe der Aktivität in Freigrenzen kann zur Überprüfung herangezogen werden. Für eine Beurteilung, inwieweit die Lagerung des radioaktiven Abfalls widerrechtlich erfolgt ist, sind die Inventarlisten nicht aufschlussreich. Im Übrigen ist die Anregung des Gewerbeaufsichtsamts sowohl an Sie als auch an die Fa. Eckert & Ziegler, dass Informationsinteressen und Geheimhaltungsinteressen möglicherweise einvernehmlich in Einklang gebracht werden können, bisher leider nicht aufgegriffen worden.

Begründung der Kostenentscheidung:

Im Unterschied zu Widerspruchs- und Klageverfahren bestimmt § 6 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz zum Antragsverfahren zu Umweltinformationen, dass Kosten (Gebühren und Auslagen) in bestimmten Fällen nicht erhoben werden. Dies gilt unter anderem für die (teilweise) Ablehnung eines Antrages auf Gewährung des Zuganges zu Umweltinformationen wie im vorliegenden Falle.


Die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec erhält eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Uwe Noll